

ist einer der Gründe, warum es dringend angezeigt erscheint, den Ladenpreis, der allerdings jetzt durch alle möglichen Machenschaften erschüttert wird, aufrechtzuerhalten.

Dann vergessen Sie nicht vom Standpunkt des Verlegers, wie unangenehm es unseren Bibliotheken gegenüber ist, wenn wir nicht einmal mehr die Basis für die Bezüge haben. (Zuruf: Kataloge!) — Kataloge! — Das ist zum Schluß ja doch der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis. Ich erinnere Sie daran, daß wir Stellen in Bayern haben, die für bestimmte Teile des Verlags, z. B. für Schulbücher, die Festsetzung der Ladenpreise verlangen, und die von dieser Festsetzung der Ladenpreise die Genehmigung abhängig machen. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß eins der wichtigsten Rechte des Verlegers — die Festsetzung des Ladenpreises, preisgegeben wird, wenn der Verleger einfach aufhört, das zu tun. Er wird mit seinem Autor in Schwierigkeiten kommen, aber auch mit dem Abnehmer. Wie wird es aber erst für das Sortiment werden! Es gibt dann nur ein einziges Mittel für die Sortimentler: daß sie sich zu Orts- und Kreisvereinen zusammenschließen und für ihre Gebiete neue Ladenpreise errichten oder den notwendigen Zuschlag fixieren. Dann kommt wiederum die alte Misere, daß vermutlich nach echt deutscher Art im Norden etwas anderes beschlossen wird, als im Süden. Es wird also ein Durcheinander unheimlichster Art entstehen, und Sie werden zum Schluß nur das erreichen, daß derjenige, der durch Zufall oder durch Kapitalkraft die Dinge an sich reißen kann, aufkommen wird, während der bisher doch hochgeschätzte Mittelstand des Sortiments, der bisherige geschätzte Vermittler, bedeutend geschwächt werden wird.

Jedenfalls ist das Fallenlassen der wichtigsten Bestimmung unserer Satzung bei den gegenwärtigen Kämpfen das Unglücklichste, was nach meiner Meinung geschehen kann. Darum: Schaffen Sie den Ladenpreis trotz aller Schwierigkeiten nicht ab! (Bravo!)

Vorsitzender Dr. Georg Paetel (Berlin): Ehe ich weiter das Wort gebe, möchte ich mitteilen, daß der Vorstand des Deutschen Verlegervereins die Vorschläge des Herrn Braun seinen Mitgliedern zur Nachachtung empfehlen wird.

Hofrat Dr. Erich Ehlermann (Dresden) (zur tatsächlichen Berichtigung): Meine Herren, um die Diskussion bezüglich meines Referats nicht etwa in falsche Bahnen gehen zu lassen, möchte ich nur feststellen: bei den drei Möglichkeiten, die ich erwähnt habe, habe ich mich auf den Standpunkt der ersten gestellt und habe die dritte nur deshalb angeführt, damit die zweite, nämlich die Aufhebung des Ladenpreises, vermieden werden möchte. Also ich habe mich nicht auf den Standpunkt gestellt, daß der Ladenpreis aufgehoben werden sollte.

Otto Meißner (Hamburg): Von Herrn Hofrat Dr. Ehlermann hätte ich auch gar nicht erwartet, daß er uns in der Richtung der Aufhebung des Ladenpreises irgendwie auch nur eine Andeutung machen würde. Er hat die Aufhebung des Ladenpreises lediglich als ein Schreckgespenst hingestellt. Erstaunt war ich aber, daß sie von einigen Verlegern als ein Bild der Zukunft dargestellt wurde. Es ist sehr bedauerlich, daß man Derartiges noch hören muß, nachdem wir froh waren, endlich mit einem festen Ladenpreise rechnen zu können. Mit dem gleichen Recht wie der Verleger hat auch der Sortimentler das Recht, Teuerungszuschläge zu erheben. Beide Zuschläge ergeben mit dem Grundpreise den innezuhaltenden Ladenpreis. Warum will man dem Sortimentler verwehren, die infolge der stetig steigenden Spesen notwendig werdende Erhöhung des Aufschlags zu berechnen? Bei den meisten einsichtsvollen Verlegern findet diese Preiserhöhung volles Verständnis. Die Vertriebskosten des Sortiments sind weit erheblicher, als die des Verlags. Bedenken Sie die hohen Portokosten, welche demnächst das Sortiment außerordentlich belasten werden! Wie die Teuerungszuschläge des Verlags haben auch die Teuerungszuschläge des Sortiments ihre Berechtigung. Die 20 Prozent haben Aussicht, angenommen zu werden. Dann müssen diejenigen, welche bisher eine Sonderstellung eingenommen haben, sich anschließen, wie unsere Verkaufsordnung es vorschreibt.

Hermann A. L. Degener (Leipzig): Meine Herren, unser aller hat sich zweifellos eine nur zu leicht verständliche Nervosität bemächtigt. Dies darf uns aber durchaus nicht dazu führen, etwa aus der Not der Zeit heraus Beschlüsse zu fassen, die wir über kurz oder lang doch bereuen würden. Viele Jahre lang ist im Börsenverein darum gekämpft worden, endlich zu einem festen Ladenpreise zu kommen, und die Kämpfe sind sicher seinerzeit geführt worden, weil man damals eine noch viel längere Zeit der Not und des Elends im Buchhandel allgemein durchzumachen gehabt hatte. Wir müssen deshalb schwer Errengenes erhalten und unter allen Umständen an dem Ladenpreise festhalten. Wenn jetzt hier und da im Börsenblatt dieser oder jener Verleger seine Werke nur freibleibend anbietet, so besagt das meines Erachtens durchaus noch nicht, wie von einigen Kollegen behauptet wird, daß damit der Verleger den Ladenpreis aufhebt; es besagt nur, daß er sich vorbehält, wie hoch er jeweils seinen Teuerungszuschlag oder Ladenpreis festsetzt, und ich glaube, daß solche Anzeigen die große Mehrheit der Verleger nicht ausschlaggebend bestimmen können, das aufzugeben, was die Tüchtigsten unseres Berufs in vieljährigen Kämpfen als das für die Gesamtheit unbedingt Notwendige erkannt und durchgeführt haben. Würden wir den Ladenpreis aufheben, so würde vielleicht zunächst zum Teil die behauptete Not des Sortiments behoben werden; aber es würde ein sehr drastisches Mittel sein, an dem nämlich die Hälfte oder mehr des Sortiments rettungslos zugrunde gehen würde. Es würde sofort eine zügellose Unterbietung eintreten, die es nur einem Teil des Sortiments ermöglichen würde, weiter zu existieren. Und ob das gerade derjenige Teil wäre, auf den wir als Verleger den größten Wert legen müssen, das bezweifle ich.

Ich glaube also, daß das Festhalten am Ladenpreis als Grundlage ebenso im Interesse des Sortiments wie in dem des Verlags ist. Der Verlag wird sich auch weiterhin in den Jahren der schwersten Not, in denen alles noch in Fluß ist, dadurch helfen müssen, daß er auf dem Boden des festen Ladenpreises verharret, wie es das Gesetz und die Lebensfähigkeit eigenen Geschäfts fordern. Das ist doch etwas anderes, als wenn der Verleger nur einen Nettopreis festsetzt, auf den das Sortiment dann beliebige Teuerungszuschläge erhebt. Die Verleger-Teuerungszuschläge werden für den Verleger das beste Mittel sein, seine Kalkulationen zu korrigieren und den Bruttoverdienst des Sortiments zu erhöhen. Das Sortiment soll ja auch seinen Teuerungszuschlag erheben. Es muß aber die Folgen tragen, wenn es über die Höhe selbständig entscheiden will. Wir als Verleger müssen an folgenden zwei Punkten in Zukunft mehr als je festhalten: Erstens muß der Ladenpreis für uns weiter als Grundlage dienen; zweitens aber können wir uns nicht, wie bisher, den Teuerungszuschlägen des Sortiments restlos fügen. Wir können sie nicht über uns ungefragt verhängen lassen. (Oho!) Denn wenn das geschieht, wird natürlich der Verleger sich mehr und mehr gezwungen sehen, doch den Ladenpreis aufzuheben. Übersehen wir ja nicht, daß immer mehr denjenigen Leuten Wasser auf ihre Mühlen getrieben wird, die behaupten, daß das Sortiment in vielen Fällen nur ein veräußerndes Zwischenglied zwischen Verleger und Abnehmer ist. Es werden mir vor allen Dingen auch die Schulbücherverleger bestätigen, daß sowohl Schulverwalter wie Lehrerschaft und Schülerschaft usw. sich dagegen gesträubt haben, daß auf die Verlegerpreise noch 20% Sortimentlerzuschlag erhoben wird. Sie sind bereits gegen diesen Zuschlag Sturm gelaufen. Auf jeden Fall wäre es, glaube ich, wertvoll und wichtig, wenn die Versammlung der Verleger sich dafür einmütig ausspräche, daß der Ladenpreis als Grundlage unbedingt beibehalten werden muß.

Theodor Steinkopff (Dresden): Nur eine ganz kurze Bemerkung zu dem § 26 und dem Abänderungsantrag des Herrn Springer! Ich glaube, man kann sich gegen die Gefahr, daß der Autor zum Weiterverkauf Bücher in beliebiger Menge zu niedrigem Preise bezieht, schützen durch einen scharf formulierten Satz in dem Verlagsvertrage. Ich bin an der Frage besonders interessiert, weil ja mein Autor Wilhelm Ostwald seinerzeit das mehrfach erwähnte Reichsgerichtsurteil mit Geheimrat Bach zu-